

**Satzung des Ortsverbandes Norderstedt
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stand 15.05.2018**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband Norderstedt der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Norderstedt".
Dem Ortsverband Norderstedt gehören diejenigen Mitglieder der Bundespartei an, die im Gebiet der Stadt Norderstedt wohnen und nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gliederung erklärt haben. Aufgenommen werden können auch Mitglieder aus anderen Kommunen.
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Norderstedt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Ortsverband Norderstedt entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem/der Bewerber/in unter Hinweis auf seine/ihre Rechte schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der Antragsteller/in.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Ortsverband oder einer übergeordneten Gliederung schriftlich zu erklären.
3. Ausgeschlossen werden kann, wer vorsätzlich gegen Grundsätze der Partei verstoßen hat.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes wird beim Vorstand schriftlich eingereicht. Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Antrag benötigt die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Sammelausschlussverfahren sind unzulässig.
6. Gegen das Ausschlussverfahren kann innerhalb eines Monats die zuständige Schiedsgericht (§ 10) angerufen werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn jemand trotz zweifacher Mahnung um mehr als 6 Monatsbeiträge im Rückstand ist. Die letzte Mahnung erfolgt per Übergabe-Einschreiben.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen sowie an allen Wahlen und Abstimmungen im Ortsverband teilzunehmen. Der Zugang zu den Sitzungen und Versammlungen anderer Gliederungen ist in deren Satzungen geregelt.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand und die Kommissionen sind möglichst zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern zu besetzen.
3. Alle Gremien tagen öffentlich. Eine Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Ortsverbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen. Mitglieder können schriftlich der Einladung per eMail zustimmen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die vorläufige Tagesordnung wird in der Einladung bekanntgegeben.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sollten drei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. Anträge können als Dringlichkeitsanträge bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie benötigen zur Zulassung eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Anträge auf Satzungs- und Programmänderungen sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Derartige Anträge müssen beim Vorstand eingereicht und mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt werden.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 5 anwesend sind.
7. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig; bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
9. Über Versammlungen der Organe des Ortsverbandes werden innerhalb von 4 Wochen schriftliche Protokolle angefertigt, die von den Mitgliedern eingesehen werden können.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des jährlichen Rechnungsprüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen /Rechnungsprüfern für jeweils 2 Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Beschlüsse über Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - die Wahl von KandidatInnen zur Kommunalwahl unter Berücksichtigung der Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der entsprechenden Wahlgesetze
 - die Verwendung der dem Ortsverband zur Verfügung stehenden Mittel, soweit dies nicht durch übergeordnete Organe oder Satzungen geregelt ist.

§ 8 Verfahren bei Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Gäste besitzen Rederechte, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder keine Einwände erhebt.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Satzungs- und Programmänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der

- anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse zu Personen erfolgen geheim.
4. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abwahl erfolgt geheim.
 5. Die Wahlen von Personen erfolgen geheim.
 6. Wahllisten sind zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern zu besetzen.
 7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das Los.
 8. Über die Behandlung eines gleichen oder ähnlichen bereits beschlossenen oder abgelehnten Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Nichtzulassung eines Antrages kann er frühestens nach 3 Monaten erneut gestellt werden.
 9. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprechern und einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines oder mehrere Vorstandsmitglieder hat innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl zu erfolgen. Bei Ausscheiden einer Sprecherin, eines Sprechers oder einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters ist der Kreisvorstand schriftlich zu informieren. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt. Wenn die Vorschriften des Parteiengesetzes nicht mehr erfüllt sind, muss die Geschäftsführung an die übergeordnete Gliederung übergeben und der Ortsverband gegebenenfalls aufgelöst werden.
3. Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie einen Kassenbericht. Der Kassenbericht ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
4. Der Vorstand des Ortsverbands wird gesetzlich vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 10 Schiedsordnung

Streitigkeiten innerhalb der Partei werden durch die zuständige Schiedsgericht geklärt.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Regelungen der Kreis-, Landes- und Bundessatzungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung am 14.09.2011 in Kraft.